

## **Besondere Verkaufs- und Lieferbedingungen für Beton**

*Ausgabe Jänner 2003*

### A) VERTRAGSABSCHLUSS UND PREISE

1.

Diese „Besonderen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Beton“ (AGB) sowie die ÖNORM B 4710-1, in der jeweils letztgültigen Fassung sind Vertragsinhalt und auch dann wirksam, wenn sie – im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung – bei zukünftigen Verträgen nicht neuerlich vereinbart wurden.

2.

Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend und unverbindlich. Mündliche Abmachungen und Angebote verpflichten uns erst dann, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Jede Änderung der getroffenen Vereinbarung und Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der Schriftform. Nicht bestätigte Einkaufsbedingungen des Auftraggebers (AG) gelten als nicht angenommen.

3.

Nur unter folgenden Voraussetzungen gilt ein Auftrag als angenommen:

- a) wenn er von uns schriftlich bestätigt wurde,
- b) wenn eine Versandanzeige oder Rechnung ausgestellt wurde,
- c) wenn die Lieferung von uns durchgeführt wurde.

4.

Die Preise sind der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen. Sie sind veränderlich nach den Bestimmungen der Ö Norm B 4710-1, in der jeweils letztgültigen Fassung. Mit der Bekanntgabe einer neuen Preisliste wird die vorhergehende ungültig. Die Preise gelten für 1 m<sup>3</sup> Beton ohne Zusätze und Zuschläge, Festmaß, entweder ab Werk oder abgeladen frei Baustelle, bei Abnahme der vorgesehenen Mindestmenge

je Fahrt, zu den normalen Betriebsstunden. Zuschläge für Lieferung von Mindestmengen, außerhalb der normalen Betriebsstunden, über die Belieferungszonen unserer Werke hinaus, zur Winterzeit, bei Temperaturen unter +5 Grad und für Wartezeiten sind der aktuellen Preisliste zu entnehmen.

## B) LIEFERUNG UND LEISTUNG

1.

An vereinbarte Lieferungs- und Leistungsfristen sind wir bei von uns unbeeinflussbaren Behinderungen, sowie in allen Fällen höherer Gewalt nicht gebunden, insbesondere dann nicht, wenn die Außentemperatur unter +3 C°, gemessen im Lieferwerk, liegt.

In diesen Fällen verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung, und es kann weder Schadenersatz noch Vertragsstrafe verlangt werden, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits vorliegt. Wird durch die Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von den Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtungen befreit.

Bei Kapazitätsauslastung behalten wir uns vor, einen Sublieferanten mit der Lieferung oder Leistung zu beauftragen.

2.

Die Abnahme der Ware muß innerhalb der vereinbarten Lieferzeit unter Setzung von angemessenen Lieferfristen gleichmäßig bzw zu den jeweiligen Terminen erfolgen.

Am Erfüllungsort (Baustelle) muß die Güte und Menge der Lieferung von einem bevollmächtigten Vertreter des AG geprüft und die Lieferung durch Zeichnung des Lieferscheines bestätigt werden. Sollte Prüfung und Bestätigung nicht erfolgen, so gilt die Ware mit der erfolgten Entladung als genehmigt. Ist der AG Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Transportbetons und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt.

3.

Die Erreichung des Erfüllungsortes (Baustelle) sowie die Zufahrt zur Entladestelle muß für das Befahren mit Fahrzeugen bis 38 t Gesamtgewicht geeignet sein (zB gute

Fahrbahn). Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der AG für alle daraus entstehenden Schäden. Der AG hat die erforderlichen behördlichen Genehmigungen – insbesondere für Straßen- und Gehsteigabsperungen – rechtzeitig zu beschaffen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen. Die Kosten hierfür sowie für etwaige Verschmutzungen der Straßen und Gehsteige sind vom AG zu tragen. Bei Erreichung der Baustelle müssen alle Vorbereitungen zur Abnahme des Betons getroffen worden sein. Werden die zugestandenen Entlade- und Wartezeiten überschritten, müssen wir die entsprechenden Zuschläge laut Preisliste vornehmen. Wenn nicht alle Vorbereitungen zur Warenabnahme getroffen wurden und deshalb an oder durch unsere Fahrzeuge ein Schaden verursacht wird, so haftet der AG dafür zur Gänze.

4.

Wenn Aufträge nur zum Teil vom AG abgerufen werden, haben wir das Recht, für die tatsächlichen durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuverrechnen. Für bestellte und nicht abgenommenen Mengen steht uns das Recht zu, diese sowie deren Entsorgungs- und Deponiekosten im vollen Umfang zu berechnen.

5.

Wird das Betonieren oder der Pumpeinsatz – aus welchem Grund auch immer – durch den AG hinausgeschoben, so sind wir davon mindestens 5 Betriebsstunden vor der abgesprochenen Zeit telefonisch, schriftlich oder per Fax zu verständigen. Bei Mengenänderungen bzw Abnahmestockungen beträgt die Verständigungsfrist 2 Betriebsstunden. Verspätete oder unterlassene Verständigung verpflichtet den AG zum Schadenersatz. Unsere Fahrer sind weder berechtigt noch verpflichtet, Erklärungen entgegenzunehmen, die unseren Betrieb in irgendeiner Weise verpflichten.

6.

Bei Fremdfahrzeugen gilt die Leistung mit der Entnahme aus der Mischanlage als erfüllt und geht die Gefahr der Beförderung mit diesem Zeitpunkt auf den AG über (Selbstabholung). Bei Eigenfahrzeugen geht die Gefahr bei beendeter Entladung des Mischfahrzeuges auf den AG über.

## C) PUMPLEISTUNGEN - BETONÜBERGABE

1.

Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer sind für das Betreiben der Betonpumpe bzw. der Fahrmischer verantwortlich. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich.

2.

Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes unserer Betonpumpe oder des Übergabetrichters unseres Förderbandes oder des Rutschenendes unseres Mischfahrzeuges durch eine darüber hinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten. Um deshalb die vereinbarte Betongüte sicherzustellen, ist eine geänderte Rezeptur zu erstellen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind vom AG zu bezahlen.

3.

Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw. der Fahrmischerrutschen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser zu entsorgen. Wenn auf der Baustelle keine Auswaschmöglichkeit vorhanden ist, verrechnen wir gesondert einen Reinigungserschwerungszuschlag.

4.

Der AG ist verpflichtet, die Voraussetzungen für einen unbehinderten Einsatz der Betonpumpe zu schaffen. Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, dass befahrbare Anfahrtswege, ein für die Aufstellung der Pumpe geeigneter Standort und ausreichend kostenloses Hilfspersonal zum Auf-, Ab- bzw. Umbau der Pumpe und der Förderanlage vorhanden sind.

5.

Für Folgeschäden die durch den Ausfall oder durch Gebrechen der Betonpumpe entstehen, haften wir nicht.

## D) GEWÄHRLEISTUNG UND MÄNGELRÜGE

1.

Die Erreichung der Betongüte setzt eine sach- und fachgerechte, normengemäße Verarbeitung und Nachbehandlung am Erfüllungsort voraus, und da wir darauf keinen Einfluß haben, erlischt unsere Gewährleistungspflicht bei Übergabe des Betons auf der Auslaufschurre unseres Mischfahrzeuges bzw bei unserem Kipper, sonst mit der Entnahme aus der Mischanlage.

2.

Die Gewährleistung beginnt mit Ablieferung (Übergabe) der Ware und endet nach 6 Monaten.

3.

Bei Herstellung nach Rezepten des AG haften wir lediglich für die bestellte Zusammensetzung und sachgemäße Herstellung.

4.

Unsere Gewährleistungspflicht erlischt, wenn

- a) über Wunsch des AG ohne unsere Zustimmung – gleichgültig durch wen – dem Beton Wasser oder Zusatzmittel oder sonstige Zusätze (z.B. Stahlfasern) beigegeben werden,
- b) der von uns gelieferte Beton mit Beton anderer Herstellerwerke zusammen eingebracht wird,
- c) bei Selbstabholung Mängel auftreten, die auf unsachgemäßen Transport oder auf Ursachen gemäß Abs a) zurückzuführen sind.

5.

Wie schon in B/2 erwähnt, hat der AG die Ware sofort bei Ablieferung zu untersuchen und die Lieferung zu bestätigen. Mengen- oder Gütebemängelungen (insbesondere Konsistenz und Durchmischung) sind sogleich auf dem Lieferschein geltend zu machen. Spätere Bemängelung ist – außer bei versteckten Mängeln – ausgeschlossen. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind in jedem Fall

unverzüglich mittels Einschreibebriefes oder Fax zu bestätigen. Erfolgt keine Beanstandung, so gilt die Ware als genehmigt, und hat den Verlust jeglicher Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche ebenso zur Folge wie eine verspätete oder nicht formgerechte Bemängelung.

6.

Bei berechtigter und rechtzeitig erhobener Mängelrüge schreiben wir nach unserer Wahl entweder dem AG den Minderwert gut oder wir ersetzen ihm die mangelhafte Ware durch einwandfreie Ware oder tragen bei Quantitätsmängeln das Fehlende nach. Sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche, die darüber hinausgehen, sind ausgeschlossen, es sei denn, wir hätten grob fahrlässig oder mit Vorsatz gehandelt.

7.

Probewürfel und Balken hat der AG normengerecht und den Anweisungen der Technischen Versuchsanstalt entsprechend auf eigene Kosten herzustellen. Vor der Entnahme von Beton zu Prüfzwecken sind wir zu verständigen, um das Prüfmaterial kennzeichnen zu können.

8.

Werden vom AG Zuschlagstoffe bzw Zusatzmittel bzw selbst gewählte Zementgehalte vorgeschrieben bzw der Wasserzementfaktor verändert oder Sondernmischungen bestellt, können wir keine Garantie für die Betonfestigkeit übernehmen.

9.

Im Falle von Streitigkeiten werden von uns nur Gutachten der Versuchsanstalt für Baustoffe an der HTL Innsbruck, Anichstraße 28, anerkannt.

## E) SCHADENERSATZHAFTUNG

1.

Schadenersatzansprüche des AG gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie

beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere die Haftung für entgangenen Gewinn, Behebungsaufwand des AG und Schadenersatzbeträge, die der AG seinerseits Dritten zu leisten hat.

2.

Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet.

3.

Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der AG. Ersatzansprüche verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 3 Jahren nach Erbringung der Lieferung oder Leistung.

#### F) ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1.

Wir gewähren 30 Tage Ziel netto Kassa ohne Abzug ab Rechnungsstellung.

2.

Bei Zielüberschreitung tritt Verzug ein und wir müssen dem AG, unbeschadet weiterer Ansprüche, die vollen Listenpreise sowie Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat berechnen.

3.

Schecks gelten erst mit Einlösung als Zahlung. Die Annahme von Wechseln und Schecks behalten wir uns vor und erfolgt immer nur zahlungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AG.

4.

Wir sind befugt, auch ohne Rücksicht auf gewährte Stundungen, bei Nichteinhaltung eines Zahlungstermins oder anderer Umstände, welche die Zahlungsfähigkeit des Käufers in Frage stellen unsere Gesamtforderung sofort fällig zu stellen. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlung einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das

Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen.

5.

Bei Zahlungsverzug des AG sind wir nach unserer Wahl berechtigt, weitere Lieferungen bzw Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche vom Vertrag oder von dessen Teilen zurückzutreten. Außerdem können wir entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückgeben und sofortige Barzahlung fordern.

6.

Bei Forderungen aufgrund mehrerer Lieferungen bzw Leistungen bleibt die Verrechnung von Geldeingängen auf die eine oder auf die andere Schuld uns überlassen. Der AG ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben sind, mit seinen Zahlungen innezuhalten oder Zahlungen zu verweigern. Auch kann er mit etwaigen Gegenforderungen nicht aufrechnen, es sei denn, sie sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

### G) SICHERUNGSRECHTE

1.

Aufgrund eines Vertrages gelieferte Waren bleiben so lange unser Eigentum, bis der AG seine aus diesem Vertrag entspringenden Leistungen vollständig erfüllt hat (Eigentumsvorbehalt).

2.

Der AG tritt bereits jetzt – ohne daß es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf – die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller unserer Forderungen mit allen Nebenrechten zahlungshalber an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer Lieferung und Leistung. Dies gilt entsprechend bei der Be- oder Verarbeitung, sowie bei der Verbindung oder Vermengung.

3.

Werden unsere Waren oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstückes eines Dritten, so tritt der AG schon jetzt seine dafür erworbenen Forderungen, die auch seine übrigen Leistungen decken können, mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar in der Höhe des Wertes unserer Transportbetonlieferung.

4.

Soweit von uns gefordert, hat der in Verzug geratene AG die Abtretung seinen Schuldnern anzuzeigen, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen.

5.

Wir sind auf Verlangen des AG zur Rückübertragung bzw Freigabe der Sicherung verpflichtet, soweit der Wert der uns gegebenen Sicherung die Höhe unserer Forderung insgesamt um mehr als 20 % übersteigt.

6.

Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren darf der AG weder verpfänden, noch sicherungshalber übereignen. Bei etwaigen Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der AG verhalten, unser Eigentumsrecht geltend zu machen und uns unverzüglich zu verständigen. Bei Lieferung in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt als Sicherung unserer Saldoforderung.

## H) ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

1.

Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens – Vomp.

2.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz unseres Unternehmens örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht maßgebend.

3.

Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.